

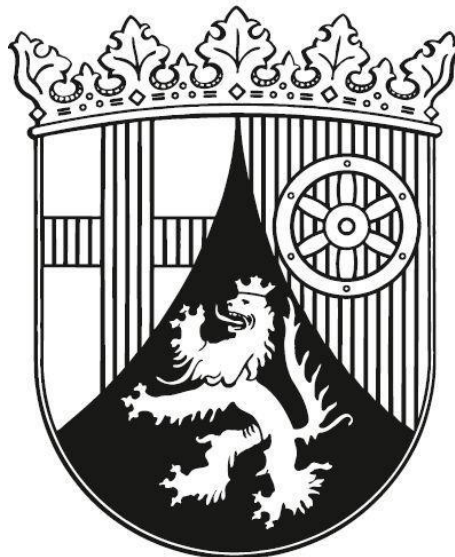
| | | | |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele | Antragsnummer bT 68873/2023 | Datum 23.05.2024 | Seite (von Seiten) 1 (4) |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|

| | | |
|---|---|---------------------------------|
| Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele Dipl.-Ing. (FH) Zum Weidentor 19 67346 Speyer | Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz | |
| | Gemeinde Kandel | |
| | Gemarkung Kandel | Gemarkungsnummer 5671 |
| | Flur 0 | |
| Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 13223 | Flurstück(e) 2620/1, 2620/2, 2619, 2624, 2601, 2623, 732/41 | |

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



| |
|---|
| Erstellt (Ort, Datum) Kandel , den 23.05.2024 |
|---|

| |
|---|
| Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Hubertus Häfele |
|---|

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

| Bezeichnung | Anlagennummer |
|---|---------------|
| Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen | 1 |
| Skizze zur Grenzniederschrift | 2 |

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

| | | | |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele | Antragsnummer bT 68873/2023 | Datum 23.05.2024 | Seite (von Seiten) 2 (4) |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag und nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 und 2 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit und wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil die neuen Grenzen nach Vorgaben der Antragsteller in der Örtlichkeit vorab festgelegt wurden und die Grenzen vorgefunden wurden, örtlich sichtbar abgemarkt sind und neu abgemarkt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in blau dargestellt.

| | | | |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele | Antragsnummer bT 68873/2023 | Datum 23.05.2024 | Seite (von Seiten) 3 (4) |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 und 2 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der Grenzpunkte , die in der Skizze zur Niederschrift mit einem roten Punkt dargestellt sind.

Dem Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 und 2 nach Anlage 1 auf Unterbleiben der Abmarkung der Grenzpunkte, die in der Skizze zur Niederschrift mit einem roten Punkt dargestellt sind, wird stattgegeben, da diese Grenzpunkte an Böschungskanten liegen und durch Erosion kurz- und langfristig bzw durch anstehende Bauarbeiten zu Schaden kämen.

Der Grenzpunkt P1 wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil ein örtliches Hindernis dies verhindert hat. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 6,06 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Der Grenzpunkt P2 wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil ein örtliches Hindernis dies verhindert hat. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,27 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hubertus Häfele, Zum Weidentor 19, 67346 Speyer, erhoben werden.

| | | | |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Öffentliche Vermessungsstelle Öffentlich best. Vermessungsingenieur Hubertus Häfele | Antragsnummer bT 68873/2023 | Datum 23.05.2024 | Seite (von Seiten) 4 (4) |
|--|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

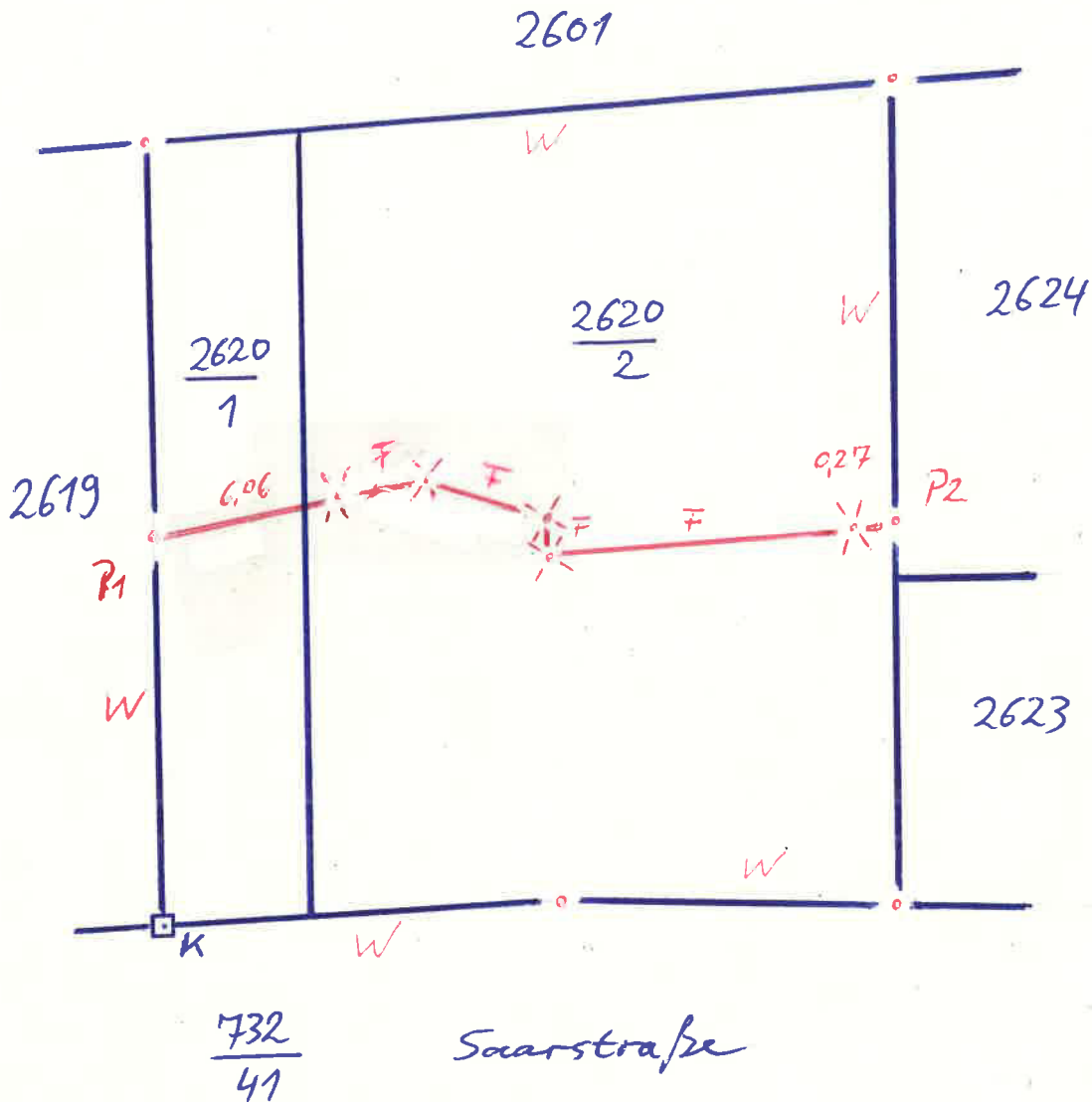
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

| | | | | |
|---|---|--|--|---|
| 1 Allgemeines | | | | |
| Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt. | ① | Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift | 1234 1234 12 1234/12 | Flurstücksbezeichnung |
| 2 Flurstücksgrenzen | | | | |
| <u>F</u> | Festgestellt | <u>W</u> | Wiederhergestellt | <u>nFB</u> nicht feststellbar |
| 3 Grenzpunkte und Grenzmarken | | | | |
| — / — | nicht abgemerkter Grenzpunkt | ✕ ✕ | Meißelzeichen | ☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein) |
| — ○ — | Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke) | — □ — | Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf) | ○ _R 0.5 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch) |
| — ○ _R — | R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche | — □ _K — | K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf) | 1.5 B ○ |
| — □ _W — | wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein) | — □ — | Grenzstein, Ausführung als Kantenstein | ☐ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt |
| ☐ _R | Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt | ☒ _B * | Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen) | ☐ _{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges) |